Staatskanzlei und Ministerium für Kultur des Landes Sachsen-Anhalt

Referat EU-Angelegenheiten

Informationsblatt

**Zuwendungen zu Projekten der Förderung des Europagedankens**

Entsprechend seiner Zuständigkeit für die Europaangelegenheiten des Landes ist die Staatskanzlei in der Lage, Projekte und Veranstaltungen, die der Förderung des Europagedankens im **Land Sachsen-Anhalt** dienen, finanziell zu unterstützen.

Derartige Projekte und Veranstaltungen sind:

* Bildungs-, Kultur- und Informationsveranstaltungen zu europäi­schen Themen,
* Wettbewerbe und Bürgerberatung, Vorbereitung von EU-Projekten sowie andere Maßnahmen zur Vertie­fung des Europabewusstseins,
* Veranstaltungen im Rahmen der Europawoche,

sowie

* Projektfahrten u.a. von Schülergruppen zu Institutionen der Europäischen Gemeinschaft und/oder des Europarates.

**Grundlage:** „Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung, die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwen­dungsbescheids und die Rückforderung der gewährten Zuwen­dung gelten die VV zu § 44 LHO."

**Antragsberechtigt** sind alle Vereine, Verbände, Institutio­nen und sonstige juristische Personen. Ein Rechtsanspruch auf Zuwendungen besteht jedoch nicht.

Die **Voraussetzungen** zur Bearbeitung des Antrages auf Zuwen­dung ergeben sich aus dem als Anlage beigefügten Antrags­formular. Insbesondere sind die Ziele, Inhalte, Zielgruppen der beabsichtigten Maßnahme ausführlich zu beschreiben.

Grundsätzlich kann mit den Zuwendungen immer nur ein Teil der entstehenden Kosten abgedeckt werden. Eine Anfinanzie­rung von Vorhaben, deren Gesamtfinanzierung nicht gesichert ist, ist nicht zulässig. Deshalb ist der **Finanzierungsplan** als Bestandteil des Antragsformulars unbedingt mit ein­zureichen. Zuwendungen zur Projektförderung dürfen nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind.

Über die **Finanzierungsart** entscheidet die Staatskanzlei vor Bewilligung der Zuwendung nach den Grundsätzen der Wirt­schaftlichkeit und Sparsamkeit. Als Finanzierungsarten kom­men in Frage:

1. **Anteilfinanzierung** eines bestimmten Prozentsatzes der zuwendungsfähigen Ausgaben bis zu einem festzulegenden Höchstbetrag;
2. **Fehlbedarfsfinanzierung** bis zu einem festzulegenden Höchstbetrag, wenn der Zuwendungsempfänger die zuwendungsfähigen Ausgaben nicht durch eigene oder Drittmittel zu decken vermag;
3. **Festbetragsfinanzierung**, d.h. Zuwendung eines festen Betrages zu den zuwendungsfähigen Ausgaben.

**Zuwendungsfähige Ausgaben** sind alle Ausgaben, die geleistet werden müssen, um die beabsichtigte Maßnahme durchführen zu können.

Nicht zuwendungsfähig sind insbesondere Umsatzsteuern, wenn sie als Vorsteuern abgesetzt werden können, sowie Leistun­gen, durch die der Zuwendungsempfänger eine Besserstellung seiner Bediensteten gegenüber vergleichbaren Landesbedien­steten bewirkt (etwa höhere Reisekostensätze oder spezielle Zulagen zur Vergütung).

Die Bewilligung der Mittel erfolgt durch schriftlichen **Zu­wendungsbescheid**, der u.a. über Finanzierungsart und Zah­lungsmodalitäten informiert. Die Allgemeinen Nebenbestim­mungen (ANBest-P) sind Bestandteil des Zuwendungs­beschei­des. Ihre Vorgaben müssen vom Zuwendungsempfänger erfüllt werden.

Die Mittel können erst nach Ablauf einer Rechtsmittelfrist (ein Monat) ausgezahlt werden. Eine frühere Auszahlung ist möglich, wenn schriftlich auf ein Rechtsmittel verzichtet wird. Die Zuwendung darf jedoch nur insoweit angefordert werden, als sie innerhalb der nächsten zwei Monate für fäl­lige Zahlungen benötigt wird (Auszahlung von Teilbeträgen lt. Ziff. 1.4 ANBest-P).

Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von sechs Mona­ten nach Abschluß der Maßnahme der Staatskanzlei nachzu­wei­sen. Der **Verwendungsnachweis** umfasst sowohl einen Sach­bericht über die Durchführung der Maßnahme als auch ei­nen zahlenmäßigen Nachweis der Einnahmen und Ausgaben ent­spre­chend der Gliederung des Finanzierungsplans und unter Vor­lage von Belegen.

Ermäßigen sich nach Abschluß der Maßnahme die im Finanzie­rungsplan veranschlagten Gesamtkosten, so verringert sich auch der Zuwendungsbetrag.

Darüber hinaus kann die Zuwendung auch **zurückgefordert** wer­den, wenn im Antrag unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht wurden, die Mittel nicht für den beantragten Zweck verwendet wurden oder andere Vorgaben der Staatskanzlei nicht erfüllt sind.

Anträge auf Zuwendungen zu Projekten der Förderung des Europagedankens sind zu richten an:

Staatskanzlei und Ministerium für Kultur

des Landes Sachsen-Anhalt

Referat 41

Hegelstr. 40-42

39104 Magdeburg

Auskünfte erteilt:

Frau Grausnick Tel.:(0391) 567 6669; Mail: Heidrun.Grausnick@stk.sachsen-anhalt.de

Fax: (0391)567 6606